



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 17.11.2025



öffentlicher Teil



nicht öffentlicher Teil

TOP Nr.: 4: „Beschluss Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026“

Sachverhalt

Bis zum 04.11.2024 hatte man bei der Gemeinde Bingen die Hebesätze für die Realsteuern regelmäßig im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Wegen der anstehenden Grundsteuerreform zum 01.01.2025 war es jedoch notwendig vor Bekanntgabe der Grundsteuerbescheide eine rechtswirksame Satzungsgrundlage zu haben. Dies wäre im Rahmen der Haushaltssatzung welche frühestens im Februar 2025 zur Beschlussfassung anstand nicht zu bewerkstelligen gewesen. Der Gemeinderat hatte daher am 04.11.2024 erstmals eine separate Hebesatzsatzung mit Gültigkeit, ab dem 01.01.2025 beschlossen (siehe Anhang).

Zahlreiche Kommunen haben schon vor der Grundsteuerreform vom Instrument der separaten Hebesatzsatzung Gebrauch gemacht, weil dieses Instrument gegenüber der Veranschlagung in der Haushaltssatzung u.a. folgende Vorteile bietet:

- Beschlussfassung unabhängig vom Stand der Haushaltsplanung möglich
- Parameter für die Steuerveranlagung können rechtswirksam frühzeitig vor Jahreswechsel an die Rechenzentren zur Einsteuerung in die automatisierte Bescheiderstellung gemeldet werden
- Die Hebesatzsatzung gilt grundsätzlich bis zur Änderung weiter, das bedeutet bei Beibehaltung der Hebesatzhöhe ist kein neuer Satzungsbeschluss erforderlich.

Unter der Zielsetzung einer weitgehenden Aufkommensneutralität beschloss der Gemeinderat der Grundsteuerhebesätze von 580% für die Grundsteuer A und 390% für die Grundsteuer B ab dem Jahr 2025. Im Haushalt 2025 ging man unter diesen Maßgaben von einem Grundsteueraufkommen in Höhe von insgesamt 313.000 EUR (Grundsteuer A + B). Tatsächlich liegt man Stand 07.11.2025 bei einem Grundsteueraufkommen von knapp

320.000 EUR. Die Mehreinnahmen gehen dabei überwiegend auf die Grundsteuer aus Neubauten zurück. Insoweit hat sich die Aufkommensneutralität der beschlossenen Hebesätze bestätigt.

Der Gewerbesteuerhebesatz liegt seit 25.03.2019 unverändert bei 350%.

Aus Sicht der Verwaltung sollte vorerst mit den bisherigen Realsteuerhebesätzen weiter gearbeitet werden. Die kritische Entwicklung der kommunalen Haushalte rückt zwar einerseits auch Überlegungen zur Steuererhöhung in den Fokus, andererseits haben Bund und Länder aktuell verschiedene Finanzhilfen in Aussicht gestellt, deren Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Bingen derzeit noch nicht ausreichend abgeschätzt werden können. Eine Anpassung der Gewerbesteuer nach oben erscheint in Anbetracht der aktuellen konjunkturellen Lage ebenfalls als falsches Signal.

Werden die Hebesätze nicht verändert erübrigt sich die Neufestsetzung, weil die Hebesatzsatzung vom 04.11.2024 bis zu einer eventuellen Änderung weitergilt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Realsteuern (Grundsteuer A + B, Gewerbesteuer) bis auf Weiteres auf Grundlage der Hebesatzsatzung vom 04.11.2024 (siehe Anlage) zu erheben. Die Verwaltung wird beauftragt auf dieser Grundlage die Realsteueransätze für den Haushaltsplan 2026 zu berechnen.



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bingen am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Bingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Bingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Bingen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 580 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.,
 2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.
- der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bingen, den 04.11.2024

Marco Potas
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis/Anzeige

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 45/2024 vom 08.11.2024 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 08.11.2024 dem Landratsamt angezeigt.